RL Natürliches Erbe – NE/2007

Fördergegenstände B.1: Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege; B.2: Obstgehölzschnitt

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
Naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland und sonstigen Offenlandflächen (NG) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	▪ Darstellung der Lage der beantragten Schläge in digitaler Form ▪ Naturschutzfachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen ▪ Nutzung der geförderten Flächen ohne Grünlandumbruch ▪ Keine Reliefmelioration ▪ Keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art, außer der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung von Schnittgut einschließlich Silageballen und Heuballen auf den einbezogenen Flächen ▪ Kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im Sinne der VO (EWG) Nr. 2092/91 ▪ Verzicht auf die Neuanlage bzw. Wiederherstellung nicht funktionsfähiger Be- und Entwässerungssysteme, es sei denn, es liegt eine Gestattung nach Naturschutz- oder anderen Rechtsvorschriften vor ▪ Im Falle der Beweidung von Streuobstwiesen müssen Schutzmaßnahmen für den Baumbestand ergriffen werden ▪ Belassen ungenutzter Bereiche nur soweit diese Landschaftselementen (z.B. Feuchtgebieten oder Feldrainen) entsprechen ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen ▪ Bei Maßnahmen der Düngung bzw. Beweidung einschließlich Nachbeweidung ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten werden. Betriebe, die von der Ausnahmeregelung entsprechend Entscheidung 2006/1013/EG der Kommission vom 22.Dezember 2006 Gebrauch gemacht haben, sind von einer Teilnahme an den Maßnahmen nach B.1 ausgeschlossen	
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung - Frühe Nutzung **(NG 1)**	▪ Nutzung des Aufwuchses durch Mahd mit Beräumung und/oder Beweidung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde ▪ Keine N-Düngung ▪ Zweimalige Hauptnutzung pro Jahr (zusätzlich Vor- und Nachbeweidung möglich) ▪ Abschluss der ersten Hauptnutzung bis spätestens zum 31. Juli und der zweiten Hauptnutzung bis spätestens 31. Oktober, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde keine abweichenden Termine vorgegeben wurden ▪ Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 6 Wochen zwischen jeder Nutzung ▪ Vorweide frühestens ab 15. April möglich ▪ Bei Staffelmahd erste Mahd als Staffelmahd an mindestens 2 Terminen. Dabei sind beim ersten Termin zwischen 30 % und 70 % der Fläche abzumähen und zwischen den Mahdterminen sind mindestens zwei Wochen Abstand einzuhalten	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
	▪ Für die Anzahl der Hauptnutzungen (geringe oder höhere Anzahl), die Dauer von Nutzungspausen und die Zulässigkeit der Vorweide und Nachbeweidung können abweichende Regelungen durch die Naturschutzfachbehörde erfolgen ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	
a)	▪ Erste Nutzung durch Mahd und/oder Beweidung	**84**
b)	▪ Erste Nutzung mit Staffelmahd	**138**
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht vor erster Nutzung (NG 2)	▪ Mindestens eine Mähnutzung pro Jahr ▪ Beräumung des Mähgutes ▪ Keine N-Düngung vor der ersten Nutzung ▪ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung, sofern nicht durch die Naturschutzfachbehörde ausgeschlossen ▪ Nach- und Übersaaten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die zuständige Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Bei Staffelmahd erste Mahd als Staffelmahd an mindestens 2 Terminen. Dabei sind beim ersten Termin zwischen 30 % und 70 % der Fläche abzumähen und zwischen den Mahdterminen sind mindestens zwei Wochen Abstand einzuhalten ▪ Einhaltung des Zeitraumes für die erste Nutzung ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	
a)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**243**
b)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni mit Staffelmahd. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**297**
c)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juni. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**312**
d)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juni mit Staffelmahd. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**366**
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht (NG 3)	▪ Mindestens zwei Mähnutzungen pro Jahr bei den Maßnahmevarianten a bis d. Die zuständige Naturschutzfachbehörde kann in fachlich begründeten Fällen die einmalige Mähnutzung zulassen. ▪ Mindestens eine Mähnutzung pro Jahr bei den Maßnahmevarianten e und f.	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
	▪ Beräumung des Mähgutes ▪ Keine N-Düngung ▪ Nach- und Übersaaten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung, sofern nicht durch die Naturschutzfachbehörde ausgeschlossen ▪ Bei Staffelmahd erste Mahd als Staffelmahd an mindestens 2 Terminen. Dabei sind beim ersten Termin zwischen 30 % und 70 % der Fläche abzumähen und zwischen den Mahdterminen sind mindestens zwei Wochen Abstand einzuhalten ▪ Einhaltung des Zeitraumes für die erste Nutzung ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	
a)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**223**
b)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni mit Staffelmahd. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**277**
c)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juni. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**373**
d)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juni mit Staffelmahd. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Juli, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**428**
e)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juli. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Oktober sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**394**
f)	▪ Erste Nutzung frühestens ab 15. Juli mit Staffelmahd. Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 31. Oktober sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde	**448**
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Aushagerung (NG 4)	▪ Keine N-Düngung ▪ Erste Nutzung im ersten, dritten und fünften Jahr frühestens ab dem 1. Juni ▪ Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung des Mähgutes in diesen Jahren bis spätestens 1. Juli.	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
	▪ Nach- und Übersaaten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Beweidung nur in Form einer Nachbeweidung sofern nicht durch die Naturschutzfachbehörde ausgeschlossen ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	
a)	▪ Dreimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	**352**
b)	▪ Zweimalige Schnittnutzung pro Jahr mit jeweiliger Beräumung des Mähgutes	**290**
Naturschutzgerechte Wiesennutzung mit Düngungsverzicht – Nutzungspause **(NG 5)**	▪ Mindestens zwei Mähnutzungen pro Jahr. Die zuständige Naturschutzfachbehörde kann in begründeten Fällen für die zweite Nutzung eine Beweidung zulassen. ▪ Beräumung des Mähgutes ▪ Keine N-Düngung ▪ Abschluss der ersten Nutzung (Mähnutzung) einschließlich Beräumung des Mähgutes bis spätestens 10. Juni ▪ Zweite Nutzung frühestens ab 15. September ▪ Kein Eggen ▪ Walzen und Abschleppen nur nach Zustimmung der Naturschutzfachbehörde ▪ Nach- und Übersaaten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	**392**
Naturschutzgerechte Beweidung mit später Erstnutzung **(NG 6)**	▪ Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr ▪ Keine zusätzliche N-Düngung ▪ Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ▪ Nach- und Übersaaten sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Vorlage und Einhaltung eines jährlich von der zuständigen Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplanes ▪ Erste Nutzung frühestens ab 1. Juni ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde	**190**
Naturschutzgerechte Beweidung – Hutung mit Schafen und Ziegen **(NG 7)**	▪ Keine zusätzliche N-Düngung ▪ Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe) ▪ Vorlage und Einhaltung eines jährlich von der zuständigen Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplanes ▪ Pferchung nur auf den im Weideplan definierten Flächen ▪ Hutung der Flächen mit Schafen und / oder Ziegen ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde.	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
a)	▪ Hutung von Dauergrünlandflächen	**385**
b)	▪ Hutung von sonstigen Flächen	**534**
Naturschutzgerechte Nutzung und Gestaltung von Ackerflächen (NA) Allgemeine Zuwendungs-voraussetzungen	▪ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form. ▪ naturschutzfachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen ▪ Keine Reliefmelioration. ▪ Keine Ablagerung von Materialien jeglicher Art auf den einbezogenen Flächen ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen	
Naturschutzgerechte Nutzung und Gestaltung von Ackerflächen - Überwinternde Stoppel (NA 1)	▪ Anbau von Getreide, Mais, Sonnenblumen oder Leguminosen ▪ Einhaltung der Vorgaben zur Überwinternden Stoppel ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde ▪ Die Maßnahme kann jährlich auf einer anderen fachlich geeigneten Fläche durchgeführt werden	
a)	▪ Stehen lassen der Stoppeln beziehungsweise Belassen der Ernterückstände nach der Ernte bis zum 15. Februar des Folgejahres ▪ In der Zeit zwischen der Ernte und dem 15. Februar des Folgejahres keine Stoppelbearbeitung, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung	**87**
b)	▪ Stehen lassen der Stoppeln beziehungsweise belassen der Ernterückstände nach der Ernte bis zum 15. März des Folgejahres ▪ In der Zeit zwischen der Ernte und dem 15. März des Folgejahres keine Stoppelbearbeitung, kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung	**177**
Bearbeitungspause im Frühjahr (NA 2)	▪ Keine Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Düngung, Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsregulatoren, mechanische Unkrautbekämpfung) zwischen dem 1. März und dem 30. April, sofern von der Naturschutzfachbehörde kein späterer Endtermin für das jeweilige Jahr festgelegt wird. ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde.	**296**
Anlage von Naturschutzbrachen auf Ackerland (NA 3)	▪ Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel ▪ Keine Nutzung des Aufwuchses ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 5 ha des Einzelschlages gefördert ▪ Die Förderflächen müssen immer als separate Schläge abgegrenzt werden ▪ Anlage und Pflege der Fläche nach einer der folgenden Varianten ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde, insbesondere zu Pflegeschnittterminen	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
a)	▪ Anlage der Brache durch Selbstbegrünung ▪ Herstellung der Schwarzbrache der Bracheflächе mindestens alle 2 Jahre im Zeitraum zwischen dem 15. September bis 15. Februar, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft	**451**
b)	▪ Anlage der Brache mit Einsaat einer kräuterreichen Ansaatmischung in Absprache mit der Naturschutzfachbehörde ▪ Pflegeschnitt mindestens alle 2 Jahre, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung zum Pflegerhythmus trifft	**495**
c)	▪ Anlage der Brache mit Einsaat einer speziellen Kulturansaatmischung in Absprache mit der Naturschutzfachbehörde ▪ Pflegeschnitt mindestens alle 2 Jahre, sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung zum Pflegerhythmus und Termin trifft	**477**
Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln und Vorgaben zu angebauten Kulturen (NA 4)	▪ Drei mal in fünf Jahren Getreideanbau sofern die Naturschutzfachbehörde keine andere Regelung trifft ▪ Kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen ▪ Keine Untersaaten ▪ Ausschließliche Verwendung organischer Wirtschaftsdünger (Rinder- / Schweinegülle / Stallmist) maximal alle 2 Jahre. ▪ Die Naturschutzfachbehörde kann in Ausnahmefällen die Verwendung mineralischer Düngemittel zulassen ▪ Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 15. September ▪ Kein Einsatz von Herbiziden, Rodentiziden, Insektiziden und Wachstumsregulatoren. ▪ Mechanische Ackerwildkrautbekämpfung bei Anbau von Getreide nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzfachbehörde. ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde.	**463**
Anlage von Rückzugsflächen und Wanderkorridoren (NA 5)	▪ Anwendung der Maßnahme auf jährlich wechselnden Flächen ▪ Einsaat vorgegebener Kulturen (z.B. Mais, Getreide) oder Saatgutmischungen ▪ Belassen des Aufwuchses auf den Ackerflächen (insbesondere in Streifen) bis zum von der Naturschutzfachbehörde festgelegten Termin mindestens jedoch bis zum 15. Februar des Folgejahres ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Fläche von maximal 5 ha des Einzelschlages gefördert ▪ Die Förderflächen müssen immer als separate Schläge abgegrenzt werden ▪ Einhaltung ggf. weiterer Vorgaben der Naturschutzfachbehörde.	**1154**
Hamstergerechte Ackerbewirtschaftung - Basismaßnahme (NA 6a)	▪ Die Maßnahme wird nur in Vorkommensgebieten bzw. in potenziellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters beim Anbau von Getreide angeboten: ▪ Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 15.09. nach der Ernte ▪ Grundbodenbearbeitung (Tiefgrubbern, Pflügen) nur zwischen dem 01.10. und dem 01.04. ▪ Maximale Bearbeitungstiefe 25 cm	**259**

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
	▪ Verzicht auf Rodentizide ▪ Nach der Ernte der Getreideflächen Stoppelhöhe mind. 20 cm	
Hamstergerechte Ackerbewirtschaftung – Mehrjährige Hamsterstreifen (NA 6b)	▪ Die Maßnahme wird nur in Vorkommensgebieten des Feldhamsters auf Flächen mit Bauen angeboten ▪ Streifen mit der Fruchtfolge: Getreide – Getreide - Luzerne (Untersaat in Sommergetreide oder Reinsaat) – Luzerne – Luzerne ▪ Wahl der Getreidearten ist dem Betrieb freigestellt ▪ Breite: mindestens eine Drillbreite (4 bis 12 m), höchstens 24 m ▪ Nutzungs-/Ernteverzicht vom 01.04. bis zum 15.09. ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Fläche von maximal 5 ha des Einzelschlages gefördert ▪ Kein Einsatz von Rodentiziden	**929**
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik einschließlich Beräumung und Abtransport (NB 1)	▪ Es liegt eine positive Stellungnahme der Naturschutzfachbehörde zur Pflege der Fläche vor ▪ Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes entsprechend den konkreten Vorgaben der zuständigen Naturschutzfachbehörde ▪ Abschluss der Mahd einschließlich Beräumung jeweils bis zum 31. Oktober, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde ▪ Nachbeweidung (sofern relevant) entsprechend gegebenenfalls weiteren Vorgaben der Naturschutzfachbehörde (z. B. zu Tierart/-rasse, Besatzdichte, Beweidungsdauer) ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung gemäß Festlegung der Naturschutzfachbehörde möglich.	
a)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis	**274**
b)	▪ Jährlich zweimalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis	**548**
c)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	**484**
d)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit mittlerer Erschwernis	**555**

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
e)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	**765**
f)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit hoher Erschwernis	**1.557**
g)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	**1.767**
Mahd von Biotop- und Habitatflächen mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) einschließlich Beräumung und Abtransport **(NB 2)**	▪ Es liegt eine positive Stellungnahme der Naturschutzfachbehörde zur Pflege der Fläche vor ▪ Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes entsprechend den konkreten Vorgaben der zuständigen Naturschutzfachbehörde ▪ Abschluss der Mahd einschließlich Beräumung jeweils bis zum 31. Oktober, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde ▪ Nachbeweidung (sofern relevant) entsprechend gegebenenfalls weiteren Vorgaben der Naturschutzfachbehörde (z. B. zu Tierart/-rasse, Besatzdichte, Beweidungsdauer) ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung gemäß Festlegung der Naturschutzfachbehörde möglich.	
a)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis	**409**
b)	▪ Jährlich zweimalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher)mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis	**818**
c)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis und mit Nachbeweidung	**618**
d)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit mittlerer Erschwernis	**840**

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
e)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit mittlerer Erschwernis und mit Nachbeweidung	**1.050**
f)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit hoher Erschwernis	**1.848**
g)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit angepasster Spezialtechnik (Einachsmotormäher) mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit hoher Erschwernis und mit Nachbeweidung	**2.058**
Mahd von Biotop- und Habitatflächen unter Einsatz von Handarbeit (Handsense; Freischneider / Motorsense) einschließlich Beräumung und Abtransport (NB 3)	▪ Es liegt eine positive Stellungnahme der Naturschutzfachbehörde zur Pflege der Fläche vor ▪ Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes entsprechend den konkreten Vorgaben der zuständigen Naturschutzfachbehörde ▪ Abschluss der Mahd einschließlich Beräumung jeweils bis zum 31. Oktober, sofern von der zuständigen Naturschutzfachbehörde kein abweichender Termin vorgegeben wurde ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen ▪ Maßnahme wird nur bis zu einer Flächengröße von maximal 2 ha des Einzelschlages gefördert. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung gemäß Festlegung der Naturschutzfachbehörde möglich.	
a)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit Freischneider bzw. Motorsense mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ ohne oder mit nur geringer Erschwernis	**1.074**
b)	▪ Jährlich einmalige Pflegemahd mit Freischneider bzw. Motorsense mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes ▪ mit mittlerer Erschwernis	**1.725**
c)	• Jährlich einmalige Pflegemahd mit Freischneider bzw. Motorsense mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes • mit hoher Erschwernis	**2.930**
Naturschutzgerechte Beweidung von Biotopflächen (NB 4)	▪ Anwendung der Maßnahme nur auf Flächen, die keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 darstellen. ▪ mindestens eine Weidenutzung pro Jahr ▪ Vorlage und Einhaltung eines jährlich von der zuständigen Naturschutzfachbehörde bestätigten Weideplanes ▪ Führung schlagbezogener Aufzeichnungen über die auf den Flächen durchgeführten Maßnahmen	

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.1 [€/ha]
a)	▪ Beweidung ohne Nachmahd	**380**
b)	▪ Beweidung mit einmaliger Mahd im Nachgang zur Beweidung	**431**

Maßnahme B.1 / B.2	Maßnahmebeschreibung / Anforderungen B.1 / B.2	Prämie B.2 [€/Baum]
Obstgehölzschnitt (B.2)	▪ Einhaltung von Vorgaben der Naturschutzfachbehörde (z. B. Auswahl und Anzahl der zu schneidenden Bäume) ▪ Führung von Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen ▪ Einreichung einer Durchführungsanzeige in der Bewilligungsbehörde bis 10. April des auf das Antragsjahr folgenden Jahres ▪ Die Förderobergrenzen betragen bei flächigen Beständen 80 Bäume pro ha und Jahr und bei nicht flächigen Beständen 225 Bäume je Jahr und Antragsteller	**11**